

Gewässerordnung des Fischereivereines Großaitingen e.V. für die Singold, Gemarkung Großaitingen



!!! FISCHEREIAUSÜBUNG VOM 1.MAI bis 30.SEPTEMBER !!!

Fischwassergrenze:

Grenztafel Gemarkungsgrenze Großaitingen / Wehringen (Überlandleitung zwischen Großaitingen und Wehringen) flussaufwärts bis zur Grenztafel Gemarkungsgrenze Großaitingen / Mittelstetten (Biotop vor Mittelstetten). Privatgrundstücke dürfen nicht betreten werden! An allen Umlaufgräben und im Biotop ist das Fischen verboten. Nachtfischen ist verboten.

Schonmaße und Schonzeiten:

Abweichend zu § 11 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern in Verbindung mit der Bezirksfischereiverordnung in der jeweils gültigen Fassung folgende Schonmaße festgelegt:

	Schonmaß:	Schonzeit:
○ Äsche:	35 cm	
○ Barbe	40 cm	01.05. bis 30.06.
○ Bachforelle:	30 cm	
○ Bachsaibling	keines	
○ Regenbogenforelle:	30 cm	
○ Weitere Fischarten richten sich nach den gesetzlich Vorgaben		

Waller, Hecht, Zander, Barsch, Bachsaibling und Aitel (Döbel) sind auf jeden Fall zu entnehmen und einzutragen. Sie zählen nicht als Fang.

ACHTUNG -- Es besteht ein Rücksetzverbot seitens des Vereins für diese Fische !!

Zu beachten:

1. Vor Beginn des Fischens ist das **Tagesdatum** auf dem Erlaubnisschein oder auf dem Fangblatt (bei Jahreskarten) **einzutragen**.
2. Erlaubt ist nur **eine Anbissstelle** (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) Wobbler, Gummifisch, Streamer (bestückt mit max. 3 Haken z.B. Drillings) sind als eine Anbissstelle anzusehen.
3. Es dürfen maximal **3 Edelfische** (Forellen, Äschen) **pro Angeltag** und **6 Edelfische** in der **Woche** (Montag – Sonntag) gefangen werden. Massige Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden (Ausnahme: Bachforelle und Äsche).
4. Jeder Fang ist umgehend waidgerecht zu töten und vor einem erneuten Befischen auf dem Erlaubnisschein oder im Fangblatt einzutragen (Art, Länge, Gewicht). Die Benutzung eines Setzkescher zur Hälterung der Fische ist verboten.
5. Untermaßig gefangene Fische sind abzuhaken und vorsichtig und schonend wie zurück zu setzen.
6. Hat ein untermaßiger Fisch den Köder so geschluckt, dass ein Abhaken nicht sinnvoll erscheint, so ist der Fisch waidgerecht zu töten und der Haken mit Vorfach im Fisch zu belassen. Der **Fisch zählt als Fang** und ist dementsprechend mit einer Bemerkung im Fangblatt einzutragen.
7. Ein Fischen, ohne die **erforderliche Ausrüstung (Kescher / Lösewerkzeug / Messer / Fischtöter / Längenmaß / Waage)** ist nicht erlaubt. Der Fischereierlaubnisschein, der staatliche Fischereischein, das Fangblatt, sowie die Gewässerordnung sind beim Fischen mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuzeigen. Ebenso alle gefangenen Fische. **Den Anweisungen der Kontrollorgane ist ausnahmslos Folge zu leisten.**
8. Das **Ausnehmen** von Fischen bzw. das **Entsorgen** von Fischabfällen am Fischwasser **ist strengstens verboten**
9. Es ist **nur Fliegenfischen** mit künstlicher Fliege (Trocken, Nass, Nympe, Streamer) oder **Spinnfischen mit künstlichem Köder** ohne zusätzliche Aromastoffe zulässig.
 - Jegliche Arten von Schwimm- und Grundangeln, Sbirolino, Tiroler Hölzchen, Hegene und Nymphenzug sind verboten.
 - Folgende Köder sind nicht erlaubt: Natürliche Köderfische, Made, Wurm, Brot, Teig, Gummimade oder Gummiwurm.
10. Der Angelbereich ist sauber zu halten bzw. sauber zu verlassen. Eine Beschädigung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Uferbepflanzung ist zu unterlassen. Für entstandene Schäden haftet der Erlaubnisscheininhaber.
11. Im Zeitraum von Gemeinschaftsfischen des Fischereivereines Großaitingen ist das Fischen an diesem Gewässer nicht gestattet.
12. **Jeglicher Verstoß** gegen die Gewässerordnung, das Fischereigesetz oder gegen die Landes- bzw. Bezirksfischereiverordnung **wird mit sofortigem Entzug des Erlaubnisscheines geahndet**. Verstöße werden dem Gast und dem Mitglied gleichermaßen zur Last gelegt. Die Vorstandschaft beschließt im Nachgang die Maßnahmen (Verwarnung, Kartensperre, Anzeige, Ausschluss) zu der Verfehlung.
13. Für die Ausübung der Fischerei an den Weihern gilt die Landesfischerei- und Bezirksverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gilt dies für die Schonmaße und Schonzeiten.
14. Die Bestimmungen der Gewässerordnung sind zwingend zu beachten und einzuhalten.